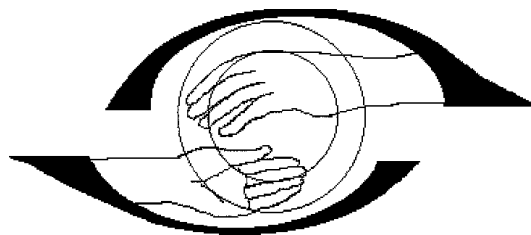


# Satzung

der



Hospiz-Initiative Gotha e. V.

## A Preamble

JESUS CHRISTUS hat in seinem dienenden Leben, Leiden, Sterben und Auferstehen der Welt das Heil für Zeit und Ewigkeit gebracht. In seiner Nachfolge ist DIAKONIE Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Kirchen. Sie übermittelt das Evangelium als umfassende Nächstenhilfe, besonders an Menschen in Not- und Konfliktsituationen. Sie nimmt sich der Behinderten, der Alten und Kinder, der Kranken und Belasteten an und sucht die Ursachen von Notständen zu beheben. Sie wendet sich in ökumenischer Weite Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu. In Erfüllung dieses Auftrages und gemäß dem Grundgedanken von Subsidiarität und Eigenverantwortlichkeit nimmt der Verein jenen Teil des diakonischen Gesamtauftrages wahr, der ab § 2 niedergelegt ist.

Als Verein mit dieser besonderen Aufgabenstellung steht die Hospiz-Initiative Gotha e.V. in guter Nachbarschaft zu den vorhandenen Diakonievereinen in Westthüringen. Unbeschadet seiner Rechtsform bleibt die Hospiz-Initiative Gotha e.V. in seinem Dienst sowohl an die Grundentscheidungen der Kirche wie des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e.V. gebunden.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Hospiz-Initiative Gotha“. Nach Eintragung in das Vereinsregister soll der Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) dem Namen hinzugefügt werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gotha.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

(1) Der Verein „Hospiz-Initiative Gotha e.V.“ ist ein Zusammenschluss Interessierter, um die Begleitung Schwerstkranker und Sterbender zu fördern: erstens durch ambulante Dienste, zweitens durch eine stationäre Einrichtung, in der Sterbende seelsorgerisch begleitet und schmerzlindernd gepflegt werden. Der Verein will dazu beitragen, dass Krankheit, Sterben und Tod sowie die Trauer entsprechend der menschlichen Würde erfahren werden können. Dazu gehört Sterben in vertrauter Umgebung sowie Beistand für die Angehörigen.

(2) Der Verein fühlt sich auf der Grundlage christlicher Lebenswerte mit seinem Anliegen dem Gedanken der „Hospizbewegung“ verbunden, Sterbenden Raum und Möglichkeit zu einem lebenswerten „Leben bis zuletzt“ und zu einem Sterben aus dem Geist humanitärer Wertschätzung zu schaffen sowie die Palliativmedizin zu fördern. Unheilbar Kranke und Sterbende und deren Angehörige werden begleitet und betreut, unabhängig von Herkunft, religiöser und politischer Anschauung.

- (3) Insbesondere macht es sich der Verein zur Aufgabe,
- ehrenamtliche HelferInnen zu gewinnen und zur Begleitung Sterbender zu befähigen,
  - die Zusammenarbeit der HelferInnen mit bestehenden Sozialstationen und anderen Institutionen des Gesundheitswesens sicherzustellen und zu fördern
  - sowie die HelferInnen in diesen Diensten zu begleiten.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen und das vorhandene Material an das Diakoniewerk Gotha e.V., das die Mittel unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Besteht das Diakoniewerk Gotha e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, oder ist es dann nicht mehr Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche Thüringen e.V., fällt das Vermögen letzterem zu.

## B Mitgliedschaft

### § 4 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder an.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck des Vereins bejahen und an der Erfüllung seines Zweckes und seiner Aufgaben aktiv oder/und materiell oder/und ideell mitwirken.
- (3) Hauptamtliche Mitarbeiter von Projekten des Vereins können nicht ordentliche Mitglieder werden, soweit mit ihrer Aufnahme der Anteil von arbeitsvertraglich angestellten Mitarbeitern im ganzen ein Viertel übersteigen würde.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen und sollte kenntlich machen, welche Art von Mitgliedschaft angestrebt wird.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme in den Verein die Satzung an.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Annahme und den Ausschluss.

### § 6 Mitgliedschaft im Spitzenverband

Die Hospiz-Initiative Gotha e.V. wird Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e.V. und ist dadurch dem Diakonischen Werk der EKD als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie an den Beschlüssen und Anordnungen des Vereins mitzuwirken und sie zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

### § 8 Beitrag

- (1) Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Bei Eintritt in den Verein nach Jahresmitte gilt für das laufende Jahr der halbe Mitgliedsbeitrag. Danach ist jeweils zum 31. 01. der Jahresbeitrag in voller Höhe fällig.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sollen einzig zur Förderung der Sterbebegleitung dienen. Den Mitgliedern ist jährlich über die Verwendung der Gelder Rechenschaft zu geben.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, was der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

### § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) den Tod
  - b) freiwilligen Austritt
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste
  - d) Ausschluss
- (2) Wenn ein Mitglied aus persönlichen Gründen freiwillig aus dem Verein austreten will, ist das dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr im Rückstand mit den Beiträgen geblieben ist, obwohl es gemahnt und dann unter Androhung der Streichung erinnert worden ist, oder wenn unter den gleichen Voraussetzungen zugesagte ehrenamtliche Dienste nicht geleistet worden sind.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei
  - a) groben Verstößen gegen die Satzung und Interessen des Vereins
  - b) unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

## C Vereinsorgane

### § 10 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

Vorstandsmitglieder sollen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder einer in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen vertretenen Kirchen angehören.

### § 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart und
- d) dem Schriftführer.

Der Vorstand kann zu einzelnen Sitzungen je ein Mitglied des Diakonischen Werkes Gotha und der Caritas-Kreisstelle mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

(3) Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

### § 13 Geschäftsbereiche des Vorstands

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter im Zusammenwirken mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie das Aufstellen einer Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- jährliches Aufstellen eines Haushaltsplanes und Erstellen eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellen einer Geschäftsordnung
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

### § 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

### § 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch schriftliche Mitteilung einberufen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten. Dazu können Vorschläge von den Mitgliedern eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach einer Tagesordnung ab, welche die Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit annehmen müssen, nachdem zuvor über Änderungsvorschläge zu der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beraten wurde.

### § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Es besteht die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen, in der

die dann Anwesenden beschlussfähig sind.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 40 % der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 18 Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften**

Die Hospiz-Initiative Gotha e.V. wird mit den in ihm vertretenen Arbeitsfeldern Mitglied im jeweiligen Fachverband des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen e.V.

### **§ 19 Finanzierung der Hospiz-Initiative Gotha e.V.**

- (1) Dem Verein stehen folgende Einkünfte zur Verfügung:
- Mitgliedsbeiträge
  - Spenden / Erbschaften
  - Pflegesätze / Kostenbeiträge
  - Zuschüsse

Die Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung erfolgt durch das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen e.V. oder durch einen vom Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen e. V. anerkannten Prüfer.

### **§ 20 Mitwirkung des Diakon. Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen e.V.**

Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen folgende Beschlüsse der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen e.V.:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Satzungsänderungen der Hospiz-Initiative Gotha e.V.
- c) Auflösung der Hospiz-Initiative Gotha e.V.

### **§ 21**

Der Verein wendet das Mitarbeitervertretungsrecht, die Arbeitsvertragsrichtlinien, das Datenschutzrecht der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen e. V. bzw. der EKD an und beteiligt sich an der statistischen Erfassung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen e.V.

## D Schlussbestimmungen

### § 22 Auflösung des Vereins

(1) die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhalten der Regeln des § 15 beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff BGB).

### § 23 Sonderregelungen bis zur Eintragung des Vereins

(1) Sollten Satzungsänderungen für die gerichtliche Eintragung des Vereins notwendig werden, so darf der Vorstand diese Änderungen selbständig vornehmen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Vereinszielen stehen.

(2) sollten Satzungsänderungen für die Anerkennung des Vereins als steuerbegünstigte Körperschaft durch das Finanzamt notwendig werden, so darf der Vorstand diese Änderungen selbständig vornehmen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Vereinszielen stehen.

### § 24 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Versammlung am 28. 11. 1998 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gotha eingetragen ist.

Gotha, den 28. 11. 1998

## Ergänzungen und Änderungen:

- Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 11. 02. 1999.
- Satzungsänderung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 03. 2004:

**§ 4 (1):**  
„... gehören ordentliche Mitglieder an.“

**§ 4 (2):**  
„... und an der Erfüllung seines Zweckes und seiner Aufgaben aktiv oder/und materiell oder/und ideell mitwirken.“

**§ 4 (3):** – entfällt –

Aus **§ 4 (4)** wird **(3)**.

**§ 8 (1):**  
letzter Satz „Für Fördermitglieder ...“  
entsprechend **gestrichen**.

**§ 16 (2):**  
„... beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend ...“



**Hospiz-Initiative Gotha e. V.**

• Ambulanter Hospiz-Hausbetreuungs- und Palliativberatungsdienst •

Sitz: Werner-Sylten-Str. 1 • 99867 Gotha

Tel.: (0 36 21) 73 09 43

Fax: (0 36 21) 7 39 69 25

eMail: [hospiz-gotha@gmx.de](mailto:hospiz-gotha@gmx.de)

[www.hospiz-gotha.de](http://www.hospiz-gotha.de)

Geschäftskonto: Kreissparkasse Gotha

(BLZ 820 520 20) 750 023 791

Spendenkonto: (bitte nur für Spenden!)

(BLZ 820 520 20) 750 044 500